



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Bauversicherung

Ausgabe 03.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Laufzeit des Vertrags	5
A3	Kündigung des Vertrags	5
A4	Prämien	5
A5	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
A6	Besondere Auflagen bei risikoreichen Bauvorhaben	6
A7	Informationspflichten	6
A8	Ersatzanspruch gegenüber Dritten	6
A9	Verletzung von Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten oder Meldepflichten	6
A10	Fürstentum Liechtenstein	6
A11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A12	Sanktionen	6

Teil C Bedingungen für die Bauherren- Haftpflichtversicherung

C1	Gegenstand der Versicherung	10
C2	Versicherte Personen	10
C3	Sondergefahren	10
C4	Schadenverhütungskosten	10
C5	Stockwerkeigentum	11
C6	Umweltbeeinträchtigungen	11
C7	Allgemeine Ausschlüsse	11
C8	Zeitliche Geltung	12
C9	Leistungen	13
C10	Selbstbehalt	13
C11	Schadenbehandlung	13
C12	Regress	14

Teil B Bedingungen für die Bauwesenversicherung

B1	Gegenstand der Versicherung	7
B2	Versicherte Gefahren	7
B3	Versicherte Interessen	7
B4	Versicherungsort	7
B5	Allgemeine Ausschlüsse	7
B6	Versicherungssummen	8
B7	Ersatzleistungen	8
B8	Selbstbehalt	8
B9	Sachverständigenverfahren	9
B10	Verjährung	9

Teil D

Definitionen

D1	Bau- und Montageleistungen	15
D2	Bauunfälle	15
D3	Böswillige Beschädigungen (Vandalenakte)	15
D4	Einbruchdiebstahl	15
D5	Beraubung	15
D6	Feuerschäden	15
D7	Elementarschäden	15
D8	Umweltbeeinträchtigung	15
D9	Altlasten	15
D10	Normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse	16
D11	Schadenverhütungskosten	16
D12	Regeln der Technik und der Baukunde	16
D13	Mangel	16

Teil E

Datenschutz

Datenschutz	17
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Bauwesenversicherung

Versichert sind Bau- und Montageleistungen sowie die im Schadenfall anfallenden Kosten für das Aufräumen, die Lokalisierung einer Schadenstelle oder für Abbruch und Wiederaufbau.

Zusätzlich einschliessbar sind verschiedene Sachen und Kosten.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem in der Offerte bzw. Police bezeichneten Bauvorhaben wegen Personen- und Sachschäden. Zusätzlich versicherbar sind weitere Sondergefahren.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Bauwesenversicherung

- Schäden durch normale Witterungseinflüsse
- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln
- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern
- Schäden, wenn die Besonderen Auflagen bei risikoreichen Bauvorhaben nicht eingehalten werden
- Vertragsstrafen, weil Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen nicht eingehalten werden
- Schäden, die vom Haftpflichtversicherer eines am Erstellen des Bauwerks Beteiligten übernommen werden müssen
- Schäden, die von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern eines am Erstellen des Bauvorhabens Beteiligten übernommen werden müssen oder müssten
- Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten

Bauherren-Haftpflichtversicherung

- Eigenschäden, sowie das Bauvorhaben selber
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung: Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht
- Schäden, wenn die Besonderen Auflagen bei risikoreichen Bauvorhaben nicht eingehalten werden
- Schäden durch allmähliche Einwirkungen
- Tätigkeitsschäden
- Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste
- Schäden infolge eingesparter Kosten

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Bauwesenversicherung

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl von versicherten Bau- und Montageleistungen werden jene Kosten ersetzt, die entstehen, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen – maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Die AXA entschädigt begründete Ansprüche aus Personen- und Sachschäden und wehrt unberechtigte Ansprüche aus solchen ab. Die Versicherungssumme gilt für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der gesamten Vertragsdauer inklusive Nachdeckung eintreten. Sie steht höchstens zweimal zur Verfügung (Zweifachgarantie).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Es handelt sich um eine Einmalprämie. Die Prämie ist für die gesamte Bauzeit im Voraus zu entrichten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss folgende Pflichten erfüllen:

- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen
- besondere Auflagen bei risikoreichen Bauvorhaben beachten
- jede Änderung (Erhöhung) einer Tatsache, die für die Beurteilung des Gefahrenumfangs erheblich ist, sofort schriftlich mitteilen
- den Eintritt eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen könnte, unverzüglich mitteilen

Allfällig besondere Pflichten sind in den individuellen Vertragsbedingungen der Police aufgeführt.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Die Versicherung endet ohne Kündigung für jede selbstständige Einheit oder jedes Baulos separat zu jenem Zeitpunkt, zu dem diese gemäss Gesetz bzw. den SIA-Normen als abgenommen gelten – spätestens jedoch mit der jeweiligen Ingebrauchnahme. Auf jeden Fall endet die Versicherung zum in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil D erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil E zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Laufzeit des Vertrags

A2.1 Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

A2.2 Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Sie oder er schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A2.3 Die Versicherung endet ohne Kündigung für jede selbstständige Einheit oder jedes Baulos – z. B. Einfamilienhaus, Einstellhalle oder Wohneinheit im Mehrfamilienhaus, Abschnitt im Tiefbau – separat zu jenem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Bauleistungen für die betreffende Einheit oder das betreffende Baulos gemäss Gesetz bzw. den anwendbaren SIA-Normen als abgenommen gelten, spätestens jedoch mit der jeweiligen Ingebrauchnahme. Selbstständige Einheiten und Baulose, die gemäss Gesetz bzw. anwendbarer SIA-Normen als abgenommen gelten oder bereits in Gebrauch genommen wurden, können im Rahmen der Zusatzversicherung «Bestehende Bauten und gefährdete Sachen» mitversichert werden. Auf jeden Fall endet die Laufzeit des Vertrags mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

A2.4 Fällt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung oder ein am Bau Beteiligter kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung einer allfällig ausstehenden Prämie die Weiterführung der Police ab Datum der Konkurseröffnung verlangen, sofern das Bauvorhaben vertragsgemäss fertiggestellt wird.

A2.5 Jede Änderung der Versicherungsdauer muss besonders vereinbart werden.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Kündigung im Schadenfall
Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer.

A3.2 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr
Massgebend ist A7.2.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie
Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag der Versicherungsperiode für die gesamte Bauzeit fällig. Das Fälligkeitsdatum der Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben. Der Prämienberechnung liegen die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde.

A4.2 Prämienabrechnung
Nach Fertigstellung der versicherten Bau- und Montageleistungen wird die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bausumme vorgenommen. Beträgt die Prämien Differenz weniger als CHF 100.–, verzichten beide Parteien auf eine Schlussrechnung.

A5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A5.1 Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich – wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten sowie Pressvortrieb – müssen bei den zuständigen Stellen die Pläne eingesehen und Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschafft werden.

A5.2 Beim Unterfahren oder Unterfangen von Bauwerken muss vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der gefährdeten Bauwerken aufgenommen werden.

A5.3 Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A6 Besondere Auflagen bei risikoreichen Bauvorhaben

Wenn im Rahmen des Bauvorhabens:

- eine Baugrube von über vier Metern Tiefe oder in Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird,
- eine bestehende Liegenschaft unterfangen oder unterfahren wird,
- eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
- erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen, Rammen, Vibrieren usw. ausgeführt werden oder
- Spundwände gezogen werden,

ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Ingenieurin, einen Ingenieur, eine Geotechnikerin oder einen Geotechniker mit der notwendigen Qualifikation für die Planung und Bauleitung dieser Bauarbeiten schriftlich zu beauftragen. Die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer sorgt dafür, dass vor Baubeginn ein schriftlicher Bericht zu Händen der mitwirkenden Baubeteiligten vorliegt. Dieser muss unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt worden sein und die akzeptierten Risiken und Interventionskriterien festhalten. Bei Nichteinhaltung sind B5.1.12 und C7.12 massgebend.

A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A7.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A7.2.1 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, ist die AXA für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

A7.2.2 Kommt ein neues Risiko im Sinn einer wesentlichen Gefahrerhöhung hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).

A7.2.3 Die AXA behält sich das Recht vor,

- rückwirkend ab Einschluss die Prämie und Bedingungen für dieses Risiko neu festzulegen,
- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen,
- den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige der Gefahrerhöhung zu kündigen.

A7.2.4 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.
Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgedeckung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer.
In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgedeckung bzw. des Vertrags.

A7.2.5 Bei Gefahrsverminderung reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab jenem Zeitpunkt, an dem die schriftliche Mitteilung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers eintrifft.

A7.3 Schadenfall

A7.3.1 Tritt ein Ereignis ein, das die Versicherung betreffen könnte, müssen die Versicherten die AXA unverzüglich benachrichtigen. Diese Meldepflicht gilt auch für den Fall, dass gegen einen Versicherten wegen eines solchen Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden. Die Versicherten müssen der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie alle amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem sind die Versicherten verpflichtet, der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

A.7.3.2 Die Versicherten müssen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses für die Minderung des Schadens sorgen.

A8 Ersatzanspruch gegenüber Dritten

Die oder der Anspruchsberechtigte muss den Ersatzanspruch, der ihm haftpflichtigen Dritten gegenüber zusteht, der AXA abtreten, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

A9 Verletzung von Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder der oder die Versicherte schuldhaft die durch ihn zu erfüllenden Obliegenheiten (z. B. A5) oder Melde- bzw. Informationspflichten (z. B. A7) und erhöht sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

A10 Fürstentum Liechtenstein

Liegt der Bauplatz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf Schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A11.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Liegt der Bauplatz im Fürstentum Liechtenstein, ist liechtensteinisches Recht anwendbar.

A11.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Liegt der Bauplatz im Fürstentum Liechtenstein, sind die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

A12 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Bedingungen für die Bauwesenversicherung

B1 Gegenstand der Versicherung

B1.1 Versichert sind:

- B1.1.1 sämtliche Bau- und Montageleistungen, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Wird nichts anderes vereinbart, ist das schlüsselfertige Bauwerk versichert.
- B1.1.2 Aufräum-, Schadensuch-, Dekontaminations-, Bergungs-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten gemäss B7.1.2.

- B1.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert (Aufzählung nicht abschliessend):
- Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Lehrgerüste, Baracken, Container, Einwandungen, Baureklametafeln, Abschränkungen und Notdächer
 - Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind
 - bestehende Bauten, gefährdete Sachen und Fahrhabe
 - Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstungen
 - Kratzer auf Oberflächen
 - Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsschäden

B2 Versicherte Gefahren

B2.1 Versichert sind:

- B2.1.1 durch Bauunfälle verursachte Beschädigung oder Zerstörungen (inkl. Wasserschäden), die während der Vertragsdauer eintreten;
- B2.1.2 böswillige Beschädigungen (Vandalenakte) an Bau- und Montageleistungen gemäss B1.1.1;
- B2.1.3 Verlust von Bau- und Montageleistung gemäss B1.1.1 durch
- Einbruchdiebstahl und Beraubung,
 - Diebstahl von bereits verbauten und mit dem Bauwerk fest verbundenen Sachen.
- Solche Schäden müssen der zuständigen Polizei unverzüglich angezeigt werden.
- B2.1.4 Feuer- und Elementarschäden an Bau- und Montageleistungen gemäss B1.1.1 bei Hochbauten in Kantonen mit obligatorischer Gebäudeversicherung (Subsidiär-Deckung).

- B2.2 Bei Tiefbauten und bei Hochbauten in Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung sind Feuer- und Elementarschäden nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

B3 Versicherte Interessen

B3.1 Versichert sind Schäden, die nach Gesetz bzw. anwendbarer SIA-Normen zu Lasten

- B3.1.1 der Bauherrin oder des Bauherrn,
- B3.1.2 der Planer (wie z. B. Geologen / innen, Architekten / innen, Ingenieure, Bauleiter / in) oder der am Bauwerk beteiligten Unternehmerinnen oder Unternehmer resp. deren Subunternehmerinnen und -unternehmer gehen.

B4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichnete Baustelle sowie die dazugehörigen Installations- und Montageplätze in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens.

B5 Allgemeine Ausschlüsse

B5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- B5.1.1 Schäden durch normale Witterungseinflüsse. Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden aber als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurückgeht, besteht Versicherungsschutz. Nicht versichert sind auch Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, sofern die Versicherten im Vorfeld die geeigneten und zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben.
- B5.1.2 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt ein Mangel zu einem Bauunfall, leistet die AXA Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen. Blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung gelten als Mangel – es sei denn, die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit ist als Folge eines Bauunfalls entstanden. B5.1.1 bleibt vorbehalten.
- B5.1.3 Folgende Schäden:
- Kratzer und Flecken auf Oberflächen jeder Art
 - Verätzungen an Fassadenteilen (inkl. Fenstern) im Zusammenhang mit Bauarbeiten z. B. durch Zementmilch
 - Sprayer- und Graffiti-schäden
- B5.1.4 Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.
- B5.1.5 Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie andere Vermögensschäden.
- B5.1.6 Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines oder einer an der Erstellung des Bauwerks Beteiligten übernommen werden müssen. Die AXA bevorschusst im Rahmen der Vereinbarungen dieser Police jedoch die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung. Die oder der Anspruchsberechtigte muss seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses der AXA abtreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, muss der Bauwesenversicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss der AXA nicht zurückerstatten.
- B5.1.7 Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern eines an der Erstellung des Bauvorhabens Beteiligten übernommen werden müssen bzw. müssten.
- B5.1.8 Schäden, soweit sie von anderen Sachversicherern übernommen werden müssen.
- B5.1.9 betriebsbedingte Schäden an technischen Installationen.

-
- B5.1.10 Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten.
- B5.1.11 Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500 000 m³.
- B5.1.12 Schäden, die im Zusammenhang mit risikoreichen Bauvorhaben im Sinn von A6 eintreten – sofern die besonderen Auflagen gemäss A6 nicht befolgt bzw. die vorgeschlagenen Massnahmen und Forderungen nicht umgesetzt wurden.
Der Deckungsausschluss wird nicht angewendet, wenn die oder der Versicherte nachweist, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Planung, Überwachung und Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Baukunde eingetreten wäre.
- B5.1.13 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen (z. B. BIM-Modell) und Datenträgern durch z. B. Computerviren oder Hackerinnen und Hacker.
-
- B5.2** Bei kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei tauendem Permafrost, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomstruktur oder radioaktiver Kontamination leistet die AXA nur Entschädigung, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B6 Versicherungssummen

- B6.1 Bau- und Montageleistungen:**
Die Versicherungssumme muss den gesamten Kosten der Bau- und Montageleistungen entsprechen. Sofern eine separate Montageversicherung abgeschlossen wurde, muss die Versicherungssumme den Kosten der Bauleistungen entsprechen.
Für die endgültige Versicherungssumme ist die von der Bauherrin oder vom Bauherrn genehmigte Schlussabrechnung über die versicherten Bau- und Montageleistungen massgebend. Diese Abrechnung muss auch die von der Bauherrin oder vom Bauherrn selbst erbrachten Leistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags eingetreten sind, enthalten.
-
- B6.2 Unterversicherung:**
Wird im Schadenfall festgestellt, dass die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war, als es die vorgesehenen Baukosten waren, ersetzt die AXA den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu den vorgesehenen Baukosten.
Für übrige Sachen und Kosten gemäss B1.2 wird die Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart, d. h. es wird keine Unterversicherung geltend gemacht.
-
- B6.3 Versicherungssumme nach einem Schadenfall:**
Die vereinbarten Versicherungssummen gelten als Zweifachgarantie pro Vertragsdauer. Das heisst: Sie werden für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die in der Vertragsdauer auftreten, höchstens zweimal vergütet. Weitere Garantien erfolgen nur auf besondere Vereinbarung.

B7 Ersatzleistungen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen.

B7.1 Die AXA ersetzt:

- B7.1.1 bei Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Montage- und Bauleistungen die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen – höchstens jedoch die endgültige Versicherungssumme.
- B7.1.2 die nachstehenden Kosten im Rahmen der in der Police festgelegten Summen, soweit sie auf ein entschädigungspflichtiges Schadenereignis zurückzuführen und für die Wiederinstandstellung notwendig sind:
- Aufräumkosten – das sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablageort sowie die Deponiegebühren,
 - Schadensuchkosten – das sind die Kosten für die Lokalisierung der Schadenstelle. Nicht dazu gehören Kosten für die Lokalisierung eines Mangels,
 - Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser (aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen),
 - Bergungskosten, um versicherte Sachen an jenen Ort zurückzusetzen, wo sie sich unmittelbar vor dem Schadenereignis befanden,
 - Kosten für Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden.
- B7.1.3 bei Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gemäss B1.2
- im Fall eines Totalschadens den Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederinstandstellung den Zeitwert des beschädigten Objekts übersteigen,
 - im Fall eines Teilschadens die Kosten der Wiederinstandstellung, höchstens aber die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme.

B7.2 Nicht ersetzt werden:

- B7.2.1 Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden,
- B7.2.2 ein Minderwert nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur.
-
- B7.3** Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert sowie der Wert allfälliger Überreste werden vom Schadenbetrag abgezogen.

B8 Selbstbehalt

Von der gemäss B7 berechneten Entschädigung wird pro Schadenereignis der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, muss die oder der Versicherte den Selbstbehalt nur einmal tragen. Bei verschiedenen hohen Selbsthalten gilt der höchste Betrag.

B9 Sachverständigenverfahren

- B9.1** Sowohl die oder der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Für dieses gelten folgende Grundsätze:
- B9.1.1** Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die beiden Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung eine Obfrau oder einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt. Die gleiche Richterin oder; der gleiche Richter ernennt auch die Obfrau oder den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- B9.1.2** Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter. Dieser ernennt bei begründeter Einsprache die oder den Sachverständigen oder die Obfrau bzw. den Obmann.
- B9.1.3** Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Bestimmt werden:
- die bestimmte – oder wenn dies nicht möglich ist: die wahrscheinliche Ursache – des Schadens,
 - die Höhe des Schadens,
 - der Zeitwert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis,
 - sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat, die Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen,
 - die Höhe der Mehrkosten gemäss B7.2.1,
 - der Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.
- B9.1.4** Stellen die Sachverständigen nicht dasselbe fest, entscheidet die Obfrau oder der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- B9.1.5** Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich – es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Aussagen der Sachverständigen zu Rechts- und vor allem zu Deckungsfragen sind nicht verbindlich.
- B9.1.6** Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten der Obfrau oder des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

B10 Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Bauwesenversicherung verjähren gemäss Gesetz, welche die Leistungspflicht begründet.

Teil C

Bedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung

C1 Gegenstand der Versicherung

C1.1 Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder einer anderen Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden), einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle,
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden), einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle,

sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjekts oder mit dem Zustand des dazugehörigen Grundstücks, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltungspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Die Tötung, Verletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

C1.2 Nicht versichert sind im Rahmen der vorstehenden Bedingungen Haftpflichtansprüche gegen öffentliche Bauherinnen oder -herrn – Bund, Kantone, Gemeinden usw. – für rechtmässig zugefügte Schäden. Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche aus formeller und materieller Enteignung.

C2 Versicherte Personen

C2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nachstehender Personen:

C2.1.1 der Erstbestellerin oder des Erstbestellers in der Eigenschaft als Bauherrin oder Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens sowie die Gesellschafterin bzw der Gesellschafter oder die Gemeinschaftlerin oder der Gemeinschaftler, wenn die Erstbestellerin oder der Erstbesteller eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand ist. Ansprüche bezüglich Planungs-, Bauleitungs- und Ausführungsfehler sind demzufolge nicht versichert.

Mitversichert sind die Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Bauherrin oder des Bauherrn – mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmerinnen oder Unternehmern und Berufsleuten, deren sich die Bauherrin oder der Bauherr bedient (z. B. Bauunternehmer/innen, Architekt/innen, Bauingenieur/innen, Geologen/innen usw.) – im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das in der Police bezeichnete Bauvorhaben. **Ausgeschlossen** bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen, die mit der Leitung, Beaufsichtigung oder Vertretung der Bauherrin oder des Bauherrn bzw. deren oder dessen Gesellschafterin, Gesellschafter, Gemeinschaftlerin oder Gemeinschaftler beauftragt sind.

C2.1.2 der Eigentümerin oder des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks, das zum in der Police bezeichneten Bauvorhabens gehört, auch wenn er nicht die Bauherrin oder der Bauherr ist. Dies gilt auch, wenn die Bauherrin oder der Bauherr Eigentümerin oder Eigentümer des versicherten Bauobjekts, aber nicht Eigentümerin oder Eigentümer des dazugehörigen Grundstücks ist (z. B. Baurecht, Werkeigentümer kraft Dienstbarkeitsvertrag).

Mitversichert sind die Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks – mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmerinnen oder Unternehmern und Berufsleuten, deren sie sich bedienen – im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das in der Police bezeichnete Bauvorhaben.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen, die mit der Leitung, Beaufsichtigung oder Vertretung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks beauftragt sind.

C2.1.3 der Eigentümerin oder des Eigentümers von anderen Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sofern die Grundstücke für das Bauvorhaben benutzt werden.

C3 Sondergefahren

C3.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht (Aufzählung nicht abschliessend):

C3.1.1 für Vermögensschäden, d. h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines bei Geschädigten eintretenden Personen- oder Sachschadens sind,

C3.1.2 des Bauherrn aus Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten,

C3.1.3 für Schäden im Zusammenhang mit Bohrungen für die Erdwärmenutzung.

C4 Schadenverhütungskosten

C4.1 Steht infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, sind auch Schadenverhütungskosten versichert. Ausgenommen sind jedoch Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung – wie die Entsorgung von mangelhaften Produkten. Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C6.1.1 bzw. eines Sachverhalts gemäss C6.1.2 sind auch die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten versichert, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, nachhaltigen Störung des Zustands fremder Böden oder Gewässer entstehen.

C4.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von C7

- C4.2.1 Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, welche zur richtigen Vertragserfüllung gehört – wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,
- C4.2.2 die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands (im Sinn von A5.3),
- C4.2.3 für Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Bohrungen für die Erdwärmenutzung und Tiefenbohrungen verursacht werden,
- C4.2.4 Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten),
- C4.2.5 die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

C5 Stockwerkeigentum

Bezieht sich das in der Police bezeichnete Bauvorhaben auf ein Grundstück im Stockwerkeigentum und beschränkt es sich auf einen zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteil, die Stockwerkeigentumseinheit, ist die Ziffer C 7.7 auf Ansprüche an Schäden an den übrigen Stockwerkeigentumseinheiten des Grundstücks oder an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen inkl. dazugehörige Anlagen und Einrichtungen oder an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken nicht anwendbar. Bei Ansprüchen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen inkl. dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen und Grundstücken ist aber jener Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des Bauherrn als Eigentümer der Stockwerkeigentumseinheit entspricht, auf die sich das Bauvorhaben beschränkt.

Betrifft das Bauvorhaben gemeinschaftlich genutzte Gebäudeteile inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen und Grundstücke, ist bei Ansprüchen aus Schäden an Stockwerkeigentumseinheiten jener Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Eigentümers entspricht.
C7.1 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

C6 Umweltbeeinträchtigungen

Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gelten folgende Bestimmungen:

- C6.1 Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung,
- C6.1.1 sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert – wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen,
- C6.1.2 die im Zusammenhang stehen mit dem Austreten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssigen Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und anderen Chemikalien – nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte – infolge des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbunde-

nen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

-
- C6.2 In Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen gemäss C7 besteht kein Versicherungsschutz
- C6.2.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind,
- C6.2.2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen,
- C6.2.3 aus Schäden an Luft, Flora und Fauna sowie an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern und Böden,
- C6.2.4 für Ansprüche im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Altlasten
- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder im Besitz eines Versicherten befinden,
 - auf Grundstücken Dritter, (mit-)verursacht durch einen Versicherten.
- C6.2.5 für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material.
Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.
-
- C6.3 Die oder der Versicherte muss dafür sorgen, dass
- C6.3.1 die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- C6.3.2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
- C6.3.3 den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

C7 Allgemeine Ausschlüsse

-
- Nicht versichert sind Ansprüche**
- C7.1 aus Schäden
- der Bauherrin oder des Bauherrn (Eigenschäden),
 - welche die Person der Bauherrin oder des Bauherrn betreffen (z. B. Versorgerschaden),
 - von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
-
- C7.2 aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht wurden.

C7.3	aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.	C7.11	aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen. Aufwendungen, die notwendig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch im Rahmen des Vertrages bis maximal 5% der Versicherungssumme gedeckt.
C7.4	aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen.	C7.12	aus Schäden, die im Zusammenhang mit risikoreichen Bauvorhaben im Sinn von A6 eintreten, sofern sich herausstellt, dass die besonderen Auflagen gemäss A6 nicht befolgt bzw. die vorgeschlagenen Massnahmen und Forderungen nicht umgesetzt wurden. Der Deckungsausschluss wird nicht angewendet, wenn die oder der Versicherte nachweist, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Planung, Überwachung und Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Baukunde eingetreten wäre.
C7.5	aus der Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von z. B. Erschütterungen, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen und Flüssigkeiten – ausser, wenn die allmähliche Einwirkung auf einen Bauunfall zurückzuführen ist.	C7.13	aus unvermeidbaren und eingesparten Kosten (Ohnehinkosten). D. h. jene Kosten, die für eine korrekte Realisierung des Bauvorhabens unvermeidbar gewesen wären (Projektkosten). Sofern der Schaden selbst bei Wahl einer anderen Baumethode unvermeidbar gewesen wäre, ist er nicht versichert. Hätte man den Schaden mit einer anderen Baumethode vermeiden können, ist vom haftpflichtrechtlich geschuldeten Schaden jener Teil nicht versichert, der den Mehrkosten für diese andere Baumethode entspricht. Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären – z. B. Zustandsaufnahmen von den Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen –, ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.
C7.6	aus der Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss C6 fallen.	C7.14	im Zusammenhang mit Asbest.
C7.7	aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben und die dazugehörenden Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen.	C7.15	aus der Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.
C7.8	aus Schäden, deren Eintritt von Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste – z. B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt bei Sprengungen – oder die zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden, z. B. Verzicht auf die notwendige Baugrubensicherung.	C7.16	im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten.
C7.9	aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.	C7.17	im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.
C7.10	aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind – z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs. Als Tätigkeit im Sinn dieses Ausschlusses gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten. Ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt worden sind. Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei Schäden an Leitungen bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Schäden an jenen Teilbereichen von Leitungen, an denen vertragsgemäss eine Tätigkeit ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Dabei gilt auch das Freilegen als Tätigkeit an der Leitung. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden an Leitungen, die nicht Gegenstand einer vertragsgemässen Tätigkeit sind – selbst wenn diese Leitungen im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.	C8	Zeitliche Geltung
		C8.1	Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die während der Vertragsdauer oder innerhalb von zehn Jahren seit Ende der Vertragsdauer eintreten und geltend gemacht werden. Versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, die während den gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, durch wen sie erfolgt.

C8.2 Als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden eines Serienschadens gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, sind alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie nicht versichert.

C8.3 Schadenverhütungskosten gelten als zu jenem Zeitpunkt eingetreten, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

C9 Leistungen

C9.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die oder der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

C9.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, soweit es sich um versicherte Ereignisse handelt.

C9.3 Begrenzung der Leistungen

C9.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche – inkl. Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie z. B. Parteientschädigungen – durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten in der Police festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).

Übersteigen die Ansprüche und Kosten – einschliesslich jene im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimate festgelegt sind – pro Ereignis die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

C9.3.2 Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Vertragsdauer, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der gesamten Vertragsdauer inklusive Nachdeckung eintreten, höchstens zweimal vergütet.

C9.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- oder Selbstbehaltregelungen), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren.

C9.4 Rechtsschutz in Straf- und Verwaltungsverfahren

C9.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen – z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten – sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

C9.4.2 Nicht versichert sind jedoch Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben – z. B. Bussen – sowie Straf- und andere Kautionen.

C9.4.3 Zur Vertretung des Versicherten bestellt die AXA im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Die oder der Versicherte ist ohne Ermächtigung durch die AXA nicht befugt, einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Bei Rechtsmittelverfahren bzw. bei der Weiterziehung von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg unwahrscheinlich erscheint.

C10 Selbstbehalt

C10.1 Bei einem versicherten Ereignis trägt die oder der Versicherte den in der Police vereinbarten Selbstbehalt.

C10.2 Bei Schäden an fremden Grundstücken und Gebäuden und anderen Werken, die eintreten als Folge von

- Erschütterungen durch Spreng-, Abbruch-, Ramm-, Vibrier-, Felsabbauarbeiten usw.,
- ungespannten Ankern (Nägeln),
- Baugrubeninstabilitäten bei Baugruben von über vier Meter Tiefe oder in Hanglage von über 25 %,
- Unterfangungen / Unterfahrungen / Pressvortrieben und dem Ziehen von Spundwänden,
- Grundwasserabsenkung,
- Bohrungen für die Erdwärmenutzung,

muss die oder der Versicherte pro fremder Parzelle mindestens CHF 5000.– selber tragen, sofern der in der Police vereinbarte Selbstbehalt diesen unterschreitet.

C11 Schadenbehandlung

C11.1 Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, sofern die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die AXA ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Der oder die Versicherte muss ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückerstatten. Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess. Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen an die AXA im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

C11.2 Die oder der Versicherte unterlässt ohne Zustimmung der AXA direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen. Zudem muss die oder der Versicherte die AXA bei der Schadenbehandlung unterstützen, vor allem bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie der Abwehr von Ansprüchen.

C12 **Regress**

C12.1 Hat die AXA die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu.

C12.2 Vorbehalten bleibt zudem der Regress auf selbständige Unternehmen und Berufsleute, deren sich die Bauherrin oder der Bauherr bedient, wie Bauunternehmerinnen und -unternehmer, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure, Geologinnen und Geologen usw.

Teil D

Definitionen

D1 Bau- und Montageleistungen

Bau- und Montageleistungen umfassen

- sämtliche Planungs-, Montage- und Bauarbeiten,
- die zugehörigen Baustoffe und vorgefertigten Bauteile,
- die Honorare der Planer und
- allfällige Eigenleistungen der Bauherrin oder des Bauherrn.

In der Regel betrifft dies bei Hochbauten die Positionen 1 bis 4 des Baukostenplans (BKP).

Nicht zu den Bau- und Montageleistungen zählen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Landerwerbskosten, Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren usw.

D2 Bauunfälle

Als Bauunfälle gelten plötzlich eintretende, unvorhergesehene Ereignisse, die zu Schäden an versicherten Leistungen oder Sachen führen.

Als unvorhergesehen gelten Ereignisse, welche die betroffenen Versicherten und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Bauvorhabens betrauten Personen nicht rechtzeitig vorhergesehen haben – und die sie mit der erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätten vorhersehen müssen.

Nicht als Bauunfälle gelten Feuer- und Elementarereignisse.

D3 Böswillige Beschädigungen (Vandalenakte)

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen – auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht als böswillige Beschädigungen gelten Schäden durch innere Unruhen sowie abhandengekommene Sachen.

D4 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt der Diebstahl von Sachen aus verschlossenen, vom Dieb gewaltsam geöffneten Gebäuden, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten.

Als verschlossen gelten Gebäude, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten (z. B. Baracken und Container), wenn der Grad der Zutrittsbeschränkung mit dem Standard vollendeter Gebäude vergleichbar ist.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, sowie mit Codes, wenn sich die Täterin oder der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat,
- Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen.

D5 Beraubung

Als Beraubung gilt der Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherte oder den Versicherten, ihre oder seine Arbeitnehmenden oder mit ihr bzw. ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Der Beraubung gleichgestellt ist Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfalls, Ohnmacht oder des Todes.

D6 Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden verursacht durch Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Versengung, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

D7 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

D8 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern und Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

D9 Altlasten

Als Altlasten gelten bestehende Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen. Den Altlasten gleichgestellt sind belastete Baustoffe oder Bauteile bestehender Bauwerke.

D10 Normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse

Als normal gelten Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Nicht normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse sind mitunter begleitet durch:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden in der unmittelbaren Umgebung,
- Feuerwehreinsätze in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern),
- Übertreten von Flüssen und Bächen,
- Unwetterschäden, die in den Medien erwähnt werden.

D11 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden, versicherten Schadens.

D12 Regeln der Technik und der Baukunde

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde sind Regeln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten im Sinn von Minimalanforderungen – z. B. SIA-Normen. Sie entsprechen dem derzeit angewandten und anerkannten Stand der Forschung und Lehre. Bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem Besteller vereinbart wurde.

D13 Mangel

Als Mangel gilt ein schlechterer Zustand an Bauten im Vergleich zum Sollzustand oder das Nichterreichen des vereinbarten Sollzustands an Anlagen – wie verminderte Leistung, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt.

Teil E

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwältinnen und Anwälten sowie externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbieterinnen und Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit der Kundin oder des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss die oder der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zur administrativen Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet. Der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)